



Rechtsanwaltskammer
des Saarlandes

Antrag

**einer ausländischen Anwältin/eines ausländischen Anwalts
auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 206 BRAO**

**Vorstand der
Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
Am Schlossberg 5
66119 Saarbrücken**

- Anlagen:**
1. Lückenloser Lebenslauf mit Lichtbild
 2. Staatsangehörigkeitsnachweis (durch Vorlage einer öffentlich beglaubigten Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises, § 206 Abs. 1 Satz 1 BRAO)
 3. Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu dem Beruf nebst beglaubigter Übersetzung (§ 207 Abs. 1 Satz 1 BRAO)
 4. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung im Original nach § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 51 BRAO
 5. Gegebenenfalls öffentlich beglaubigte Ablichtung(en) der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweise über den Erwerb akademischer Grade
 6. Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,00 € Bankverbindung: Sparkasse Saarbrücken
Konto-Nr. 82578 (BLZ 590 501 01) IBAN: DE21 5905 0101 0000 0825 78 SWIFT-BIC: SAK-SDE55XXX

Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.
Geburtsdatum und -ort, Herkunftsstaat	Staatsangehörigkeit

Ich bin als Staatsangehörige/r des Landes

berechtigt, in dem Staat

unter der Berufsbezeichnung

**tätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes als
ausländische Rechtsanwältin / als ausländischer Rechtsanwalt gemäß § 206 BRAO.**

Zu den weiteren Aufnahmevoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in dem beigefügten Fragebogen.

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Aufnahme beibehalten.

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Aufnahme nehmen

in: _____
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Meine Kanzlei werde ich einrichten

in: _____
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

bei: _____

an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel.: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Ort und Datum

Unterschrift

Fragebogen

zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 206 BRAO

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem, besonderem Blatt beifügen.

	Fragen	Erläuterungen	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt?	Wenn ja, bei welcher Aufnahmebehörde?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2	Ist Ihre Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. §§ 7, 14 BRAO ggf. nähere Angaben auf gesonderten Blatt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
3	Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 1 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	Besitzen Sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 2 BRAO Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
5	Sind Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit der Rechtskraft noch keine 8 Jahre verstrichen?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 3 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6	Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden? Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR) zu § 7 Nr. 1 bis 5 BRAO. Strafverfahren, deren Verurteilung nach BZRG getilgt wurden, sind nicht mehr anzugeben.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn diese Frage bejaht wird, ist die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben.
7	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren (zu diesen Verfahrensarten) anhängig?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß - § 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit, (§ 20 StGB) oder Vorliegen eines Verfahrenshindernisses - §§ 153, 153a-f, 154, 154a-e StPO - § 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als 5 Jahre zurückliegen, sind nicht mehr anzugeben.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
8	Bekämpfen Sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung in strafbarer Weise?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 6 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

9	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsmäßigen Berufsausübung hindern können?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 7 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
10	Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO Siehe außerdem Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
11	a) Befinden Sie sich in Vermögensverfall ? b) Ist gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ? c) Sind Sie in einem der vom Insolvenz- oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnisse (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO) eingetragen ?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 9 BRAO ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf gesondertem Blatt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Meine Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Mir ist bekannt, dass meine Daten von der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert werden und teilweise in einem Regionalverzeichnis und nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 31 BRAO.

Eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über meine Zugehörigkeit zu dem Beruf werde ich der Rechtsanwaltskammer gem. § 207 I Satz. 2 BRAO jährlich neu vorlegen.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,00 € habe ich entrichtet.

Ort und Datum

Unterschrift

Sonstige berufliche Tätigkeit

Vereinbarkeitsprüfung nach § 7 Nr. 8 BRAO bzw. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Eine anderweitig ausgeübte berufliche Tätigkeit (z.B. Syndikus in einem Unternehmen, Sachbearbeiter einer Firma, weitere selbständige Tätigkeit) ist bei Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft anzugeben.

Nach der Zulassung besteht eine Anzeigepflicht nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO. Der Gegenstand des Zweitberufs bedarf einer Vereinbarkeitsprüfung nach § 7 Nr. 8 BRAO bzw. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO. Zur Durchführung der Vereinbarkeit sind in der Regel folgende Unterlagen erforderlich:

1. Kopie des Anstellungsvertrages 2. Tätigkeitsbeschreibung

Hier ist neben dem Gegenstand Ihrer Tätigkeit insbesondere darauf einzugehen, ob Dritten einschließlich Kunden oder Mitarbeitern Rechtsrat erteilt und/oder eine kaufmännisch-akquisitorische Tätigkeit ausgeübt wird; ggf. sind hierzu nähere Ausführungen zu machen.

3. Bescheinigung des Arbeitgebers mit einem von der Rechtsprechung vorgegebenem Inhalt:

"Frau/Herr NN wird unwiderruflich die Ausübung des Anwaltsberufs gestattet. Für eilbedürftige und fristgebundene anwaltliche Tätigkeiten wird Frau/Herr NN auch während der Arbeitszeit freigestellt.

Wir erklären weiterhin, dass außer dieser Erklärung keine mündlichen oder keine schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken könnten."

4. Tätigkeit im öffentlichen Dienst

Bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst wird verwiesen auf § 47 Abs. 1 BRAO.

5. Erklärung zur Kanzleipflicht

- Wann wird die Kanzlei gewöhnlich besetzt sein?
- In welcher Weise ist die sofortige persönliche Erreichbarkeit sichergestellt; unter welcher Telefonnummer kann in der Arbeitsstätte angerufen werden?
- Am Hauseingang zur Kanzlei wird ein Kanzleischild angebracht.

Im Gegensatz zu der früheren Rechtsprechung ist nach der Entscheidung des BVerfG vom 04.11.1992 (NJW 1993, 317 ff) dem Rechtsanwalt die Ausübung einer auch kaufmännisch-erwerbswirtschaftlichen Nebentätigkeit gestattet, soweit sich dabei nicht die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet oder dem Rechtsanwalt nicht genügend Zeit für die Ausübung des Anwaltsberufs zur Verfügung steht. Bei Vorliegen auch nur eines dieser beiden Ausnahmetatbestände erscheint das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts im Hinblick auf § 7 Nr. 8 BRAO gefährdet.

Das Vorliegen evidenter Interessenkollisionen hat die Rechtsprechung zu Lasten der Maklerberufe sowie zu Lasten von Vermittlungsagenten im Sinne von § 43 VVG bejaht. Es wird in diesem Zusammenhang auf die einschlägige Kommentierung unter Rz. 115 bis 119 zu § 7 BRAO bei Feuerich/Weyland, Kommentar zur BRAO, 7. Auflage sowie auf die dort zitierte Rechtsprechung hingewiesen. Das gilt insbesondere für die Entscheidungen

- BGH vom 13.02.1995 (BRAB-Mitteilungen 1995, 123 ff.)
- BGH vom 21.07.1997 (BRAB-Mitteilungen 1997, 253 ff.)
- BGH vom 18.10.1999 (BRAB-Mitteilungen 2000, 43 f.)
- BGH vom 13.10.2003 (BRAB-Mitteilungen 2004, 79 f.)
- BGH vom 15.05.2006 (BRAB-Mitteilungen 2006, 222 f.)

Unvereinbare Angestelltentätigkeit bei einer Bank

Weitere Anfragen zur Vereinbarkeitsprüfung beantwortet telefonisch oder schriftlich die Geschäftsführung der Kammer (Tel.: 0681/58828-50).